

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts



Präsident des Oberlandesgerichts | 14767 Brandenburg an der Havel

Herrn
Edmund Müller
[REDACTED]
14542 Werder (Havel)

Telefon: 03381 39-90
Telefax: 03381 39-9350
Internet: www.olg.brandenburg.de
Bearbeiter: Frau RinLG Hein
Datum: 06.03.2012
Aktenzeichen: 3133 E-7.86/11
(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden vom 18.09.2011 wegen Verweigerung einstweiligen Rechtsschutzes durch Herrn Richter am Oberlandesgericht Langer in dem Verfahren 15 UF 168/11
Hier: Ihre Schreiben vom 23.11.2011, 07.12.2011, 15.01.2012 und 29.02.2012**

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Rüge, der 3. Familiensenat habe seit über einem halben Jahr nicht abschließend über die Ablehnung des Sachverständigen entschieden, habe ich die Akte eingesehen und mich informiert. Leider ist es richtig, dass die Sache im Senat einige Monate unbearbeitet blieb, der Grund hierfür lag zunächst in der Belastungssituation des Senats in der zweiten Hälfte des Jahres 2011. Nachdem der ehemalige Vorsitzende Gottwaldt in den Ruhestand versetzt wurde, konnte der Senat erst im Dezember personell verstärkt werden. Durch die stetige Zunahme familienrechtlicher Verfahren hat das Präsidium des Oberlandesgerichtes in den letzten Monaten mehrfach auf die aktuelle Entwicklung reagiert und inzwischen 5 Senate für Familiensachen eingerichtet. Auch ich bedauere diesen personellen Engpass. Nicht alle Verfahren konnten dadurch so zügig erledigt werden, wie dies an sich geboten gewesen wäre.

Die nach Behebung der Personalnöte eingetretene Verzögerung ist allerdings dadurch zustande gekommen, dass Sie selbst den Senat in diesem und in weiteren Verfahren abgelehnt haben. Soweit Sie geltend machen, dass die zuständigen Richter des Oberlandesgerichts voreingenommen seien, besteht derzeit kein Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Die Akten der diversen Verfahren liegen derzeit dem Vertreterssenat zur Bearbeitung vor, der nach den dafür geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ihre Anträge entscheiden wird. Ich gehe davon aus, dass Sie von dort weitere Nachricht erhalten.

Für Ihre Anregung zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedanke ich mich, weise jedoch darauf hin, dass das Präsidium hierüber weisungsfrei entscheidet.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 15.01.2012 rügen, dass Sie in der Verhandlung am 27.06.2011 (Az 15 UF 167/11) von dem Senatsvorsitzenden unter Drohung und Täuschung zur Rücknahme Ihres Rechtsmittels genötigt worden seien und dass das Verhandlungsprotokoll unvollständig sei, kann ich ein pflichtwidriges Verhalten der beteiligten Richter nicht

erkennen. Ausweislich des Protokolls und auch Ihres Vorschlags zur Ergänzung des Protokolls vom 10.07.2011 wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Nach § 160 Abs. 1 Ziffer 5 ZPO sind lediglich die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung in das Protokoll aufzunehmen. Wenn die Beschwerde im Anschluss an ein – auch längeres – Rechtsgespräch zurückgenommen wird, so ist es nicht zu beanstanden, wenn der einzelne Inhalt dieses Rechtsgesprächs nicht im Protokoll vermerkt wird. Vielmehr hat der Senat seine Ihnen erläuterte vorläufige Rechtsansicht im Protokoll festgehalten. Eine Drohung oder Täuschung vermag ich auch anhand des von Ihnen geschilderten Sachverhalts hierin nicht zu erkennen. Soweit Sie den Eindruck hatten, dass der Vorsitzende seine Meinung zu der Behandlungsmethode der Phimose Ihres Sohnes auch durch das geschilderte Gespräch mit seinem Bekannten gebildet hat, so hat Sie der Senat bereits mit Schreiben vom 12.07.2011 darauf hingewiesen, dass die Beschwerde aus Rechtsgründen bereits deshalb erfolglos gewesen wäre, weil die sorgeberechtigte Mutter eine jedenfalls vertretbare schulmedizinische Behandlungsmethode gewählt hat. Insofern kam es eben nicht darauf an, ob die von Ihnen vorgeschlagene Behandlungsmethode erfolgversprechend wäre oder nicht.

Soweit Sie mit Schreiben vom 29.02.2012 darum bitten, alle Verfahren, in denen sich der 3. Familiensenat bei seinen Entscheidungen auf Gutachten des Sachverständigen Wiedemann gestützt hat, aufzuklären oder aufzuarbeiten, so sehe ich hierfür keine Grundlage. Zum einen hat der 3. Familiensenat in Ihrem Fall ausweislich der von mir eingesehenen Akten gerade nicht Dr. Wiedemann als Sachverständigen bestellt, vor allem aber ist mir eine Einflussnahme auf das von Ihnen angesprochene gerichtliche Verfahren und auch eine inhaltliche Stellungnahme hierzu bereits aus rechtlichen Gründen versagt. Die Gründe hierfür möchte ich Ihnen gerne erläutern:

Soweit inhaltliche und verfahrensleitende Entscheidungen der zuständigen Richter angegriffen werden, unterliegen diese der von Ihnen mehrfach zitierten richterlichen Unabhängigkeit gem. Artikel 97 GG. Die Rechtsprechung liegt allein in der Verantwortung der jeweils zuständigen Richter und ist jeglicher Einwirkung durch die Justizverwaltung entzogen. Die Richter sind nach Bundes- und Landesverfassung unabhängig (Art. 108 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) und ihre Entscheidungen muss auch die Justizverwaltung gelten lassen. Dies schließt die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen sowie des ihnen zugrunde liegenden Verfahrens im Wege der Dienstaufsicht grundsätzlich aus. Die inhaltliche Richtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung kann daher nicht durch die Justizverwaltung beispielsweise im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft werden. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich nach Maßgabe und in den Grenzen der hierfür geltenden Verfahrensordnung allein durch ihrerseits unabhängige Gerichte im Rechtsmittelverfahren überprüft werden.

Daraus folgt, dass niemand außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges, insbesondere nicht die Justizverwaltung in Ausübung der Dienstaufsicht, berechtigt ist, den zur Entscheidung berufenen Richtern inhaltliche Weisungen zu erteilen, richterliche Entscheidungen wegen ihres Inhalts zu beanstanden oder abzuändern oder gar den für eine solche Entscheidung verantwortlichen Richter wegen ihres Inhalts oder des zu Grunde liegenden Verfahrens maßregeln. Die Entscheidung, welcher Sachverständige ausgewählt wird und ob ein Gutachten zu einem bestimmten Thema eingeholt werden soll, obliegt deshalb allein dem zuständigen Senat. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass Sie meinen, mit Ihrem Problem „Sachverständiger Wiedemann“ nicht allein zu stehen. Die Argumente, die aus Ihrer Sicht für eine Befangenheit oder fachlich Ungeeignetheit des vom Amtsgericht Potsdam bestellten Sachverständigen führen, können ausschließlich im dortigen Verfahren vorgebracht und gehört werden.

Ich hoffe ich konnte Ihnen erläutern, warum mir eine Einflussnahme im vorliegenden Fall nicht möglich ist und auch keine Veranlassung dafür besteht disziplinarisch gegen den benannten Richter vorzugehen. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich aufgrund Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde nichts weiter veranlassen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Hein

Beglaubigt



Roick
Justizbeschäftigte

